

Das Erbe der Familie Maria Hinsenhofen, geb. Hinz und Bernhard Johann Hinsenhofen (nachfolgend „unsere Eltern oder Erblasser“) **in Nottuln. Die Erbmasse besteht aus einer Immobilie auf landwirtschaftlich zu nutzender Fläche von ca. 2 Ha., ortsnah gelegen.**

Die Eheleute haben 6 leibliche Abkömmlinge, es sind dies Margret, (+03.09.2020), (verheiratete Bussmann, geb. Hinsenhofen, 2 Abkömmlinge), Renate. (+07.03.2018), (verheiratete Bergen, geb. Hinsenhofen, 1 Abkömmling), Helmut Hinsenhofen, 2 Abkömmlinge, Norbert Hinsenhofen, keine Abkömmlinge, Egon Hinsenhofen, (+07.02.2014), keine leiblichen Abkömmlinge und Friedhelm Hinsenhofen, keine leiblichen Abkömmlinge.

Dies sind die Personenstandsdaten per 02.07.1974 (Vertragsunterzeichnung des Übertragungsvertrages vom 02.07.1974) (Eingraunungen ausgenommen).

Nachfolgend verwende ich die Vornamen.

C 01 - 04.07.1973

Michael Bernd Brünen-Hinsenhofen, wird in Rheine geboren, Vater unbestimmt, Egon Hinsenhofen nicht ausgeschlossen, Mutter vermutlich Erika Brünen, geb. Tieke, seit 23.10.1986 verheiratet mit Egon Hinsenhofen, Erika Hinsenhofen, geb. Tieke.

ein Jahr später

C 02 - 02.07.1974

Unterschrift des Übertragungsvertrages von 02.07.1974 über die Erbmasse unserer Eltern. Egon bekommt die Erbmasse, unter Bedingungen*, zur Erstnutzung übertragen. Dafür hat Egon den Eltern Nießbrauch zu gewähren. Unseren Eltern hat Egon fortan und bis zu ihrem Tode, ohne dass diese sich an den Hauskosten zu beteiligen haben, in der vorhandenen Immobilie und auf dem Grund und Boden der Erbmasse Nießbrauch zu gewähren.. Grundlage ist der Übertragungsvertrag vom 02.07.1974 auf der Basis der Personenstandsdaten der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

*Die Bedingung ist, dass Egon seinen Geschwister, Margret, Renate, Helmut, Norbert und Friedhelm gemäß den Regeln des Übertragungsvertrages vom 02.07.1974 Kompensation dafür zu leisten hat, dass die 5 Geschwister auf die sofortige Beteiligung an der Erbmasse verzichten.

Näheres ist im Übertragungsvertrag festgelegt.

Anlage 01 - Kopie des Übertragungsvertrages vom 02.07.1974
(nachfolgend „Vertrag aus 1974“)

C 03 - 23.10.1986

Egon heiratet Erika Brünen, geb. Tieke, Personenstandsdaten unbekannt, die Mutter des Michael Bernd Brünen-Hinsenhofen, Personenstandsdaten unbekannt.

Egon, seine Frau, die nicht beruflich tätig war, und deren Sohn leben ab diesem Tag aus der Substanz des Erbes meiner Eltern und Egons Einkommen als Angestellter bei der Post.

C 04 - 26.03.1987

Sterbetag meiner Mutter, Maria Hinsenhofen, geb. Hinz

Nach dem Tod meiner Mutter kam es im Haus meiner Eltern, Vater lebte fortan mit Egon, dessen Frau

und deren Sohn Michael, unter einem Dach, zu verschiedenen Querelen. Egons Ehefrau, Erika, verhielt sich meinem Vater gegenüber ehrverletzend, was von Egon hingenommen wurde. Daraufhin zweifelt unser Vater an die Vertragstreue Egons (Übertragungsvertrag vom 02.07.1974).

C 05 - 29.04.1992 bis 13.07.1992 (Tod des Erblassers)

In diesem Zeitraum hat der Erblasser Dokumente bezüglich seines Vermächtnisses in der Notarkanzlei Rump hinterlegt. Diese Dokumente, wurden im Aktenvermerk vom 20.08.1992 notariell gelistet und die Listung beglaubigt.

Diese Dokumente wurden von der Notarkanzlei Rump veruntreut, indem die Notarkanzlei diese Hinterlegungen nach dem Tod des Erblassers nicht dem Nachlassgericht Coesfeld abliefern und Dritte in der gleichen Sache beriet. Allein die Aussagen der Auflistung im Aktenvermerk der veruntreuten Dokumente zeigt Details der hinterlegten Dokumente, die berechtigt erhebliche Zweifel daran schüren, dass die, bei der Antragstellung zur Feststellung der testamentarischen Erbfolge vorgelegten „Testamente“ den letzten Willen des Erblassers darstellen.

siehe Anlage 02 – Kopie des Aktenvermerkes vom 20.08.1992, insbesondere Punkt 32
(nachfolgend „Aktenvermerk“)

C 06 - 13.07.1992

Sterbetag meines Vaters, Bernhard Johann Hinsenhofen

Nach dem Tod meines Vaters unterlässt die Notarkanzlei Rump die dort hinterlegten Dokumente unseres Vaters dem AG Coesfeld, dem Nachlassgericht, auszuhändigen und verstößt damit gegen die Ablieferungspflicht.

30 Tage später

C 07 - 13/14.08.1992

Von der Notarkanzlei Rump behaupteter, nächtlicher Einbruch in die Notarkanzlei Rump. Bei diesem Vorkommnis soll angeblich *nur* in der Aktentasche unseres Vaters, in der sich die hinterlegten Dokumente, das Vermächtnis unseres Vaters, befunden haben sollen, herumgewühlt worden sein. Es bleibt bei der Behauptung des Erich Rump, neutrale Beweise für den Einbruch wurden von der Notarkanzlei Rump verweigert, liegen hier also nicht vor.

Es gibt erhebliche Zweifel daran, dass der Einbruch stattgefunden hat, da neutrale Beweise fehlen. Als Folge dieses Einbruches soll das Konvolut der Dokumente, die der Erblasser hinterlegte, beschädigt worden sein. Es liegt damit ein Bruch des Testamentgeheimnisses vor, welcher geklärt werden muss. Da bedarf es Ermittlungen um aus den Folgen des Einbruchs, neutral Rückschlüsse auf den Einbruch selbst zu erhalten. Die Notarkanzlei Rump verweigert mehrfach Beweise zu liefern, gibt allerdings mehrere fehlweisende Auskünfte über den behaupteten Einbruch und dem Verbleib der Dokumente. Ermittlungen fanden nicht satt.

6 Tage später

C 08 - 20.08.1992

Die Notarkanzlei Rump fertigt einen Aktenvermerk, eine Auflistung aus dem beschädigten Konvolut der Dokumente meines Vaters nach dem behaupteten Einbruch. Der Aktenvermerk wird von Erich Rump gezeichnet.

Auch an diesem Tag, 20.08.1992, liefert der Notar Erich Rump dieses beschädigte Konvolut der Dokumente meines Vaters nicht an das Nachlassgericht Coesfeld aus.
Der Aktenvermerk wird später verfälscht werden.

Anlage 02 - Kopie des Aktenvermerk vom 20.08.1992
(nachfolgend „Aktenvermerk“)

am gleichen Tag

C 09 - 20.08.1992

Margret unterschreibt, nach Beratung durch die Notariatskanzlei Rump, den Antrag auf Testamentseröffnung. Das Anschreiben an das AG Coesfeld „Grundbuchamt“ wie auch der Antrag selber sind von Erich Rump gezeichnet, siehe als Unterschriftenvergleich eine beigegefügte Kopie des Schreiben des Notars Erich Rump vom 24.09.2021

Anlage 03 - Kopie der Unterschrift Erich Rump vom 24.09.2021
(nachfolgend „Unterschrift Rump“)

1 Tag später

C 10 - 21.08.1992

Akte AG Coesfeld 10 VI 5/06

22.08.1992 Antrag auf Testamentseröffnung durch Margret

2 Tage später

C 11 - 24.08.1992

Akte AG Coesfeld 10 VI 5/06

Die Notarkanzlei Rump&Kruschke, übergibt dem AG Coesfeld die Fragmente, die das Testament des Erblassers sein sollen.

10 Tage später

C 12 - 04.09.1992

Margret gibt Sparbücher unseres Vaters, die in dem Aktenvermerk, Position 37 und 38, aufgeführt sind, an die Volksbank Nottuln eG. Diese Sparbücher wurden offensichtlich von der Notarkanzlei Rump illegal den Hinterlegungen meines Vaters entnommen und an Margret weitergegeben. Die VB Nottuln eG quittiert den Erhalt der Sparbücher gegenüber meiner Schwester Margret.

siehe Anlage 02, Seite 3.

Die Volksbank Nottuln eG verwaltet weitere Werte des Erblassers, auch das Kontovermögen, Giro, Sparbücher, mögliche Anteile an der VB Nottuln eG u.s.w..

Die auf dem Aktenvermerk sichtbaren Verfälschungen bezüglich der Positionen 44 und 45 wurden von unbekannter Hand ausgeführt und zwar nachdem meine Schwester Margret am 02.09.1992 einen handschriftlich Kommentar auf dem Aktenvermerk anbrachte, Zitat: „Nr.: 37 und 38 waren nicht in

der Tasche, (Volksbank), Beim Einbruch in der Kanzlei Rump dort durcheinandergebracht. Margret“.

Anlage 04 - Identitätsnachweis durch Schriftvergleich
(nachfolgend „Unterschrift Margret“)

Dieser Kommentar beweist, dass meine Schwester Margret illegal Zugang zum Konvolut der von meinem Vater in der Notarkanzlei Rump hinterlegten Dokumente gewährt wurde, Geheimnisbruch durch die Notarkanzlei Rump.

Der Kommentar diene wohl dazu, irreführend Plausibilitätsunverträglichkeiten auszuräumen.

Allein die im Aktenvermerk der Notarkanzlei Rump genannten Zahlen bezüglich der genauen Salden der Sparbücher beweisen, dass die Sparbücher bei der Erstellung des Aktenvermerks vorgelegen haben: Punkt 37, Sparbuch der VB Nottuln, Nr. 015668, Guthaben 5.722,99 DM, Punkt 38, Sparbuch der VB Nottuln, Nr. 015104, Guthaben 13.591,01 DM.

Dies widerspricht dem Kommentar meiner Schwester.

siehe Anlage 02, Punkt 37 und 38

Auch die VB Nottuln eG kommt ihrer Ablieferungs- und Meldepflicht von Todes wegen an das Nachlassgericht Coesfeld, bezüglich der dort lagernden Werte meines Vaters, nicht nach.

13 Jahre und 4 Monate später

C 13 - 10.01.2006

Helmut beantragt einen Gemeinschaftlichen Erbschein testamentarischer Erbfolge beim AG Coesfeld, angeblicher Wert nur 1 Sparbuch unseres Vaters, VB Nottuln eG Sparbuch 356 042 / 015104, und beruft sich dabei auf die Testamentseröffnung am 24.08.1992.

siehe Anlage 05

Dieser Antrag leidet unter Unsauberkeiten.

Eine letztwillige Verfügung von Todes wegen kann nur die jüngste Verfügung von Todes wegen sein. Es gibt, nach dem behaupteten Einbruch in die Notarkanzlei Rump, berechtigte Zweifel daran, dass die vorgelegten Zeugnisse von 1990 den letzten Willen meines Vaters darstellen. Die Formulierung „Eine Verfügung von Todes wegen ist vorhanden, soll suggerieren, dass dies die einzige und damit gültige Verfügung von Todes wegen ist.

siehe Anlage 02, Punkt 32 spricht dagegen

Daher konnte mein Bruder Helmut auch nicht mit Sicherheit behaupten, die bei einer „eidesstattlichen“ Versicherung notwendig ist, dass der Erblasser keine anderen Verfügungen von Todes wegen hinterlassen hat.

Auch, ob mein Vater zur außerehelichen Tochter Kontakt hatte, kann von Helmut logischerweise nicht mit der Sicherheit bestritten werden, die bei einer „eidesstattlichen“ Versicherung notwendig ist. Der Punkt 26 des Aktenvermerktes spricht eher dagegen, dass der Erblasser keinen Kontakt zu seiner außerehelichen Tochter hatte

siehe Anlage 02, Punkt 26

Der Wert des „reinen“ Nachlasses, der vom Antragsteller des Erbscheines, mit ca. 7400€ angegeben wird, ist schon deshalb falsch, weil allein die beiden, von Margret der VB Nottuln eG übergebenen Sparbücher meines Vaters, vor Zinsen für 14 Jahre, einen umgerechneten Wert, DM/Euro, von 9.875,09€ ausweisen.

siehe Anlage 02, Punkte 37 und 38

Rückschlüsse auf weitere Werte des Erblassers sind dem Aktenvermerk, Position 3, 12, 13, 14,28, 31 zu entnehmen, falls die Notarkanzlei Rump ihrer Ablieferungspflicht bezüglich der titulierten Dokumente nachkommen würde.

C 14 - 10.01.2006

Egon adoptiert Michael, ob Michael sein leiblicher Sohn ist, ist ungeklärt, aber wahrscheinlich. Michael wird vor dem 20.08.1992 als „Michael Brünen“ benannt.

siehe Anlage 02, Punkt 2/f

Im gemeinschaftlichen Testament Egons und seiner Frau vom 19.06.2009 dann wird Michael als Michael Bernd Brünen-Hinsenhofen, geb. 04.07.1973, bezeichnet.

Vollzug der Adoption durch das AG Coesfeld. Die Mutter des Adoptierten verweigert jede Auskunft bezüglich der Personenstandsdate. Hier könnte eine DNA Probe Sicherheit bringen. Eine Erwachsenenadoption, Form unbekannt, schwache oder starke Adoption, also Michael ist nicht mit den leiblichen Abkömmlingen unserer Eltern verwandt.

Die Adoption zielte nur auf Vermögensvorteile, erbschaftssteuerlichen und anderen Vorteilen finanzieller Natur ab – Anfechtung möglich.

Verfasser der Adoptionsurkunde, Erich Rump.

C 15 - 06.02.2006

Gemeinschaftlicher Erbschein durch das AG Coesfeld gemäß Helmut's Antrag vom 10.01.2006, der leider vom AG Coesfeld, so wie er gestellt wurde, umgesetzt wird.

siehe Anlage 06

C 16 - 09.06.2006

Auszahlung von Vaters Sparbuch 356 042 / 015104 von der Volksbank Nottulnan die sechs Erbberechtigten, alle anderen Werte des Erblassers, die von der VB Nottuln eG verwaltet werden, werden von der VB Nottuln eG einbehalten.

C 17 - 19.06.2009

Gemeinschaftliches Testament Egon + Erika Hinsenhofen, Zitate: §2 ...der/die Längstlebende soll „unbeschränkter Alleinerbe“ sein. §3 ...danach soll der Adoptivsohn Michael, chronologisch, unbeschränkter Alleinerbe sein.

Gemeinschaftliches Testament Egon + Erika Hinsenhofen vor dem Notar Erich Rump in Nottuln, UR-Nr.: 456/09 VwB Nr.:18559.

Dies Testament, UR-Nr: 456/09 VwB Nr.: 18559, aus der Kanzlei Rump, wieder Notarkanzlei Erich Rump, ist höchst fragwürdig.

Schon in der Eröffnung heißt es sinngemäß, dass die Testamentsbegehrenden durch frühere Verfügungen nicht gehindert sind dieses Testament zu erstellen. Dem widerspricht, was Egons Aussage betrifft, der Vertrag aus 1974.

Weiter heißt es dann wörtlich „...widerruft jeder von uns (also Egon und Erika) alle etwa vorhandenen früheren Verfügungen“.

Wenn Egon damit auch seine Verfügung gemäß Vertrag aus 02.07.1974 widerruft, hatte Egon keine Verfügungsgewalt über die Erbmasse des Erblassers von Anfang an und es müssten alle Vorteile, die aus der Erbmasse geschöpft wurden, von den Schöpfenden in die Erbmasse zurückgegeben werden. Der Notar Erich Rump hat so formuliert, wie er formulierte, obwohl er um die, die Verfügungsgewalt eingeschränkenden Belastung der Erbmasse wusste, was ihn jedoch an der Testierung nicht hinderte.

Unter §2 des Testamentes geht es dann weiter, dass der Erstversterbende den Längstlebenden zum alleinigen „unbeschränkten“ Erben einsetzt.

Zunächst ist dies nicht ungewöhnlich, bei näherer Betrachtung wird jedoch die Bedeutung „unbeschränkten“ Erben vieldeutig. Im Innenverhältnis des Testamentes ist diese Formulierung nicht nötig. Michael war der einzige Sohn seiner Mutter. Warum also diese Formulierung?

Diese Implikation ist an Dritte gerichtet, die über die Wertigkeit des Grund und Bodens informiert werden wollen, und soll suggerieren, dass das Erbe „lastenfrei“ ist, was es nicht ist. Das Erbe Egons trägt die substanzielle Last der Erfüllung des Vertrages aus 1974, was gleichzeitig bedeutet, dass die freie Verfügung über die Substanz des Erbes Egons gehemmt, also nicht unbeschränkt ist.

Hier soll also einem Sicherungsbegehrenden, zum Beispiele einem Baufinanzierer, die tatsächliche Belastung des Erbes verborgen bleiben, er soll also über die Wertigkeit dieser Sicherheit getäuscht werden.

Wieder ist es der Notar Erich Rump, der auch vor solchem Täuschungsmanöver nicht zurückscheut.

Ein Grundbuch ist ein Dokument, welches in der Regel Eigentümer und Lasten von Grund und Boden spiegeln. Wie gesagt, es ist „ein“ Dokument. Dieses Dokument schließt aber nicht aus, dass der Verfügungsberechtigte keine anderen Verpflichtungen einging, die mit der Substanz des, im Grundbuch dokumentierten Besitzes verbunden sind. Die Erfüllung des Vertrages aus 1974 ist eindeutig mit der Substanz des im Grundbuch Nottuln, Auszug aus dem Vertrag aus 1974, Band 40 Blatt 611, Gemarkung Nottuln Flur 33 Flurstück 123 verbunden. Diese Last ist untrennbar mit der Substanz des vorgenannten Grund und Bodens verbunden, weil es erbrechtliche Ansprüche von 5 leiblichen Abkömmlingen des Erblassers trägt. Wird die Erfüllung des Vertrages aus 1974 durch den Erstbegünstigten, Egon, beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, egal wer Verfügungsgewalt über die Erbmasse hat oder erhält, ist das ein arglistiger Vertragsbruch. Wer also Kenntnis und Verfügungsgewalt über die Substanz des Vertrages aus 1974 hat und über diese Substanz verfügt ohne den Verfügungsnehmer über die Last der Substanz zu informieren, begeht Arglist.

Dieses, so formulierte Testament sollte wohl Unwägbarkeiten bei einer Hausfinanzierung ausschließen.

Michael, mit verschiedenen Namensgebungen, ist kein natürlicher Nacherbe Egons (§1770 Abs. I BGB). Die Formulierung im Testament, „unbeschränkter Alleinerbe“, soll das Signal aussenden, dass

Michael „ein lastenfreies Erbe“ erbt!

Dieser Michael, der schon den Baugrund aus unserem Erbe von Egon unrechtmäßig überlassen bekam, hätte ohne die Sicherheit unseres elterlichen Erbes keinen Pfifferling zur Hausfinanzierung von der Bank bekommen. Daher könnte die Formulierung „unbeschränkter Alleinerbe“ ein vorsorglich formulierter Hinweis für die Bank sein, also ein täuschendes Statement. Nur dass dieses Statement, wieder ist die Kanzlei Rump im Spiel, eine Lüge ist, da die Substanz des Erbes nach Egon immer noch die Last der Ansprüche seiner Geschwister aus dem Vertrag aus 1974 trägt. Aber Egon, geleitet von der Kanzlei Rump, hatte da wohl keine Skrupel.

C 18 - 08.11.2010

Egon erklärt Ackerland gegen Gebot verkaufen zu wollen, hier versucht Egon den Vertrag aus 1974 auszuhebeln. Die Rechteinhaber, also auch ich, haben bei einem Verkauf gemäß dem Vertrag aus 1974 ein Vorkaufsrecht zum „ortsüblichen Preis von Ackerland“. Außerdem haben die leiblichen Kinder unserer Eltern ein noch weiterreichendes Vorkaufsrecht, nämlich die Lage eines Grundstückes, wenn als Kompensation Grund und Boden gewünscht wird, frei bestimmen zu können. Mit der Weggabe von Grund und Boden aus der Erbmasse an Michael engt Egon diese Wahlmöglichkeit vertragswidrig ein.

Ein Verkauf fand nicht statt, es war eine Finte.

C 19 - 26.09.2011

Egon will Land verkaufen für 23€ / m², das zehnfache des 2011 üblichen Preises für landwirtschaftlich zu nutzende Fläche. Spekulation mit unseren Rechten, die im Vertrag aus 1974 nicht vereinbart wurde. Auch dies wieder eine Finte, ein Verkauf fand nicht statt.

C 20 - 07.02.2014

Sterbetag meines Bruders Egon

Erika Hinsenhofen, geb. Tieke, nimmt das testamentarische Erbe meines Bruders Egon de facto durch Nutzung der Erbmasse an und damit auch die Nachlassverbindlichkeiten.

C 21 - 18.12.2017

Übertragungsvertrag zwischen Erika Hinsenhofen, geb. Tieke und Michael Wirtz-Hinsenhofen, geb. Michael Bernd Brünen-Hinsenhofen. Mit diesem „Übertragungsvertrag“ wird die Substanz des Erbes aus der Verfügung der Erbin Erika Hinsenhofen, geb. Tieke entfernt. Dies führt dazu, dass die Erbin meines Bruders in die Lage versetzt werden soll, die Nachlassverbindlichkeiten wegen Unmöglichkeit nicht erfüllen zu können.

Anlage 07 - Übertragungsvertrag Erika / Michael
nachfolgend „Vertrag Erika / Michael“

Diese Unmöglichkeit ist eigenverantwortlich und gezielt herbeigeführt worden und zwar unter der Regie des Notars Erich Rump. Der Vertrag Erika / Michael ist ein sittenwidriger Umgehungsvertrag mit dem einzigen Ziel der Erfüllungspflicht bezüglich der Nachlassverbindlichkeiten, bestehend aus den älteren Rechten von 5 leiblichen Abkömmlingen des Erblassers Bernhard Johann Hinsenhofen, zu entkommen.

Dieser Betrug am Erbrecht leiblicher Kinder begann 1992 mit einem Antrag auf Feststellung der

testamentarischen Erbfolge des Erblassers Bernhard Johann Hinsenhofen vor dem AG Coesfeld. Das AG Coesfeld folgte dem Antrag, obwohl nachgewiesen wurde, dass das Testamentgeheimnis gebrochen war. Eine amtliche Fehlentscheidung, lanciert von der Notarkanzlei Rump in Nottuln die schwerwiegende Folgen haben wird.

Der Betrug am Erbrecht leiblicher Kinder fand seine Fortsetzung indem die Notarkanzlei Rump in Nottuln die, vom Erblasser hinterlegten Dokumente nach seinem Tod nicht dem AG Coesfeld abgeliefert wurden sondern zu gesetzwidrigen Manipulationen nutzte. Der Betrug am Erbrecht leiblicher Kinder fand seine Fortsetzung, indem die Notarkanzlei Rump in Nottuln Dritte in der gleichen Sache, Erbe Maria und Bernhard Hinsenhofen, beriet und Verträge formulierte. Der Betrug am Erbrecht leiblicher Kinder fand seine Fortsetzung, indem die Notarkanzlei Rump einen Umgehungsvertrag formulierte und testierte, der das Ziel hatte, die Unmöglichkeit der Erika Hinsenhofen, geb. Tieke, den Nachlassverbindlichkeiten nachkommen zu können, herzustellen.

Die Eingriffe der Notarkanzlei Rump in die Erbangelegenheit des Erblassers führte dazu, dass die Familie Hinsenhofen und deren leiblichen Abkömmlingen, die 1986 die mittellose Erika Brünen und ihren Sohn Michael Bernd Brünen-Hinsenhofen aufnahmen und ernährten, heute von diesen Personen um ihr Erbrecht gebracht werden.

Wie ist es um die Wertigkeit unserer Verfassung bestellt, wenn der Staat sie nicht schützt?

C 22 - 16.02.2022

eine Offenlegung sei mir erlaubt:

Es zeugt von Barbarei und Gefühlskälte was Erika Hinsenhofen, geb. Tieke und ihr Sohn am 16.02.2022 vollzogen. An diesem Tag lässt Erika Hinsenhofen, geb. Tieke das Grab unserer Eltern auf dem Nottulner Friedhof beseitigen, ohne über eine solche Entscheidung mit den noch lebenden Abkömmlingen meiner Eltern zu sprechen. Ich besuchte das Grab meiner Eltern regelmäßig.

Es ist mir bewusst, dass Emotionen menschlich sind und keine Rechte haben. Verzeihen Sie es mir.

Die Familie Maria und Bernhard Hinsenhofen und deren leiblichen Abkömmlinge haben durch Leistung ein Erbe geschaffen und bewahrt, oft auch durch persönlichen Verzicht, und begegnen nun einem bis dato unvorstellbarem Zynismus, derjenigen Personen, die der Leistung der Familie Hinsenhofen alles zu verdanken haben. Grober Undank den Erblassern gegenüber.

Der Antrag auf Feststellung der Erben, testamentarischer Erbfolge, der Erblasser ist zwar nur der erste aber entscheidende Baustein in der hier behandelten Erbangelegenheit, AG Coesfeld, 10 VI 5/06. Dieser Baustein ist von der Notarkanzlei Rump manipuliert und kann daher kein Fundament für einen rechtssicheren Erbschein sein.

Solche, von Juristen lancierte Exzesse, zerstören die Grundlage unserer Demokratie.

Anlagen: 01 bis 07